

# Studien- und Karriere-Ratgeber für Juristen

---

Norman M. Spreng · Stefan Dietrich

# Studien- und Karriere-Ratgeber für Juristen

Studium  
Referendariat  
Beruf

 Springer

Norman M. Spreng  
Heisinger Straße 1  
45134 Essen  
anwaltspreng@aol.com

Stefan Dietrich  
Lohmanns Kamp 36  
45359 Essen

ISBN-10 3-540-23642-2 Springer Berlin Heidelberg New York  
ISBN-13 978-3-540-23642-9 Springer Berlin Heidelberg New York

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <<http://dnb.ddb.de>> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Springer ist ein Unternehmen von Springer Science+Business Media  
[springer.de](http://springer.de)

© Springer-Verlag Berlin Heidelberg 2006  
Printed in Germany

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Umschlaggestaltung: Erich Kirchner, Heidelberg

SPIN 11340799 64/3153-5 4 3 2 1 0 – Gedruckt auf säurefreiem Papier

# Vorwort

Dieser Karriere-Ratgeber kann zwar keine Garantie für das begehrte Prädikatsexamen bieten, er enthält jedoch wertvolle Tipps und gibt zuverlässig Auskunft zu den wichtigsten und häufigsten Fragen, die beim jungen Juristen im Laufe seiner Ausbildung und im späteren Job entstehen. Die Beantwortung dieser Fragen ist für eine effektiv organisierte Karriere unerlässlich. Dieses Buch soll also nicht nur die erste Orientierung geben, sondern den angehenden Juristen durch seine ganze Ausbildung hindurch begleiten.

Der Anspruch dieses sicherlich konkurrenzlosen Ratgebers ist nicht auf Vollständigkeit gerichtet, sondern auf die punktuelle exemplarische Darstellung, die Sie anregen soll zu einer weiteren eigenständigen und intensiven Informationsbeschaffung, zu einer zielgerichteten Gestaltung Ihrer Bewerbungsaktivitäten und zur Unterstützung und Hilfestellung für das Studium, das Referendariat und den Berufseinstieg.

Wegen der Vielfalt der Gestaltungsmöglichkeiten der Ausbildung versteht sich das Buch darüber hinaus als Datenbank mit zahlreichen Adress- und Literaturangaben sowie mit Verweisen auf andere Informationsträger. Der ganzheitliche Ansatz hilft dem Leser, der sich rechtzeitig auf das Juristen-Dasein vorbereiten will, wirklich allen Fragen nachzugehen.

Obwohl der Autor *Norman M. Spreng* sein Referendariat in NRW absolviert hat, beschränkt sich seine Darstellung nicht auf dieses Bundesland, sondern umfasst die Referendariatsausbildung in ganz Deutschland.

Der Mitautor *Stefan Dietrich* ist demnächst selbst Referendar und kann daher als aktuell Betroffener seine Erfahrungen Gewinn bringend beisteuern.

Wer Jura studieren möchte, steht zunächst vor der Frage, welcher Weg der richtige ist. **Kapitel 1** als Einführung gibt u.a. einen Überblick über die in Frage kommenden Alternativen zum allgemeinen Hochschulstudium und zur aktuellen Reform der Juristenausbildung.

In **Kapitel 2** geht es um das Hochschulstudium an sich und den damit verbundenen Ablauf. Ein wesentlicher Punkt ist dabei die Finanzierung des Studiums mit detaillierten Informationen.

Weiterhin wird das außeruniversitäre Engagement genauso erörtert wie ein mögliches Auslandsstudium.

Das Erste Staatsexamen und insbesondere seine einzelnen Prüfungen sowie die sich daraus ergebenden Schwierigkeiten, ob rechtlicher oder tatsächlicher Art, sind Gegenstand dieses Kapitels.

Abgerundet wird dieses Kapitel mit Ausführungen zu Weiterbildungsmöglichkeiten während und nach dem Studium. Dazu gehören u.a. ein Zweitstudium, ein Doktor-, LL.M.- oder MBA-Titel.

**Kapitel 3** behandelt das Referendariat. Es bleibt kein Thema unerwähnt. So wird darauf eingegangen, wie und wo man sich für eine Stelle als Referendar zu bewerben hat, wie man am besten die Wartezeit überbrückt und wie man sich während des Referendariats sozial richtig absichert.

Selbstverständlich werden auch die einzelnen Referendarstationen und das anstehende Zweite Staatsexamen ausführlich erläutert. Im Anschluss daran enthält das Kapitel Informationen über anzustrebende Zusatzqualifikationen wie etwa als Fachanwalt, Steuerberater oder Mediator.

Das **Kapitel 4** zeigt Ihnen in aller Breite, wie Sie sich als fertiger Jurist professionell (auch auf Englisch) bewerben, was im Vorstellungsgespräch beim Personalmanager erwartet wird, mit welchen personellen Auswahlverfahren (Assessment-Center) Sie rechnen müssen und wie Sie diese erfolgreich meistern.

Sollte Ihr Bewerbungsverfahren zunächst nicht erfolgreich verlaufen, so finden Sie am Ende dieses Kapitels Hinweise gegen eine drohende Arbeitslosigkeit.

Der Zeit nach dem Assessorexamen widmet sich das folgende Kapitel. In **Kapitel 5** werden Ihnen zunächst die typischen juristischen Berufe, z.B. die des Rechtsanwalts, Richters und Staatsanwalts, mit den jeweiligen Anforderungsprofilen, Zukunftsaussichten und Verdienstmöglichkeiten dargestellt.

Im Anschluss lesen Sie den ausführlichen Teil zu den Branchen in der freien Wirtschaft, in denen ebenfalls Juristen benötigt werden.

Diverse Kanzlei- und Unternehmensprofile finden Sie in **Kapitel 6**. Interessant sind hierbei die Kurzdarstellungen und Anforderungsprofile vieler Unternehmen und Kanzleien einschließlich ihrer Startprogramme für Juristen. Aufgrund der für alle Unternehmen und Kanzleien gleichen Fragestellungen, etwa zu den Einstellungsvoraussetzungen, den Karrieremöglichkeiten und dem Verdienst, ist es für Sie einfacher, Ihre jeweiligen persönlichen und fachlichen Qualifikationen im Vergleich einzubringen und zu bewerten.

Auf diese Weise erhalten Sie Anhaltspunkte, wo Sie sich am besten bewerben können. Die Angabe von Adressen und Ansprechpartnern erleichtert Ihnen zudem die persönliche Kontaktaufnahme, die sich oft auch schon während des Studiums lohnt.

Nach einer ausführlichen Darstellung der Vielfalt juristischer Berufe wird in **Kapitel 7** das Thema der Niederlassung als Rechtsanwalt behandelt, die für viele Juristen eine Alternative zum Angestelltenverhältnis z.B. in einem Wirtschaftsunternehmen darstellt. Ziel ist es, dem Existenzgründer alle wesentlichen Bausteine für eine erfolgreiche Karriere aufzuzeigen. So sollten Sie die für Sie richtige Gesellschaftsform der Kanzlei Gründung wählen, einen umfänglichen Businessplan erstellen und die Finanzierung für Ihr Unterfangen auf solide Füße stellen können.

Nicht unerwähnt bleiben dürfen nähere Ausführungen zu den Themen soziale Absicherung, Fortbildung und Nebentätigkeit des Rechtsanwalts.

Am Ende dieses Ratgebers, nämlich in **Kapitel 8**, finden Sie einen sehr umfassenden Teil mit nützlichen Internet-Links für den juristischen Alltag. Schließlich wird das Internet als modernes Kommunikationsmittel nahezu unentbehrlich.

Immer mehr Informationen sind hier aktuell und schnell verfügbar. Die entsprechenden Internet-Hinweise in diesem Ratgeber sind selbstverständlich.

In den einzelnen Kapiteln sowie am Ende dieses Ratgebers im Anhang finden Sie in einem sehr umfassenden Adressenteil zahlreiche Anschriften, die Ihnen bei der Fülle von Fragen zu einer bestimmten Problematik sicherlich weiterhelfen. Es handelt sich hierbei nicht nur um Adressen von Unternehmen, bei denen Sie sich bewerben können, sondern auch von Institutionen, die Stipendien vergeben, von Kontaktmessen, von Interessenverbänden der Wirtschaft, von Anlaufstellen für Auslandsaufenthalte, um nur einige zu nennen.

In diesem Buch finden sich an vielen Stellen auch Hinweise zu weiterführender Literatur, die Ihnen einen vertieften Einblick in die einzelnen Themen ermöglichen.

Die Autoren wünschen Ihnen viel Spaß beim Durcharbeiten dieses Karriere-Ratgebers und für Ihre Zukunft alles Gute.

Essen, im Juli 2005

Norman M. Spreng  
Stefan Dietrich

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Einführung .....</b>	<b>1</b>
1.1	<b>Alternativen zum universitären Jura-Studium.....</b>	<b>2</b>
1.1.1	Gehobene Laufbahn im Öffentlichen Dienst.....	2
1.1.2	Studiengang Wirtschaftsrecht (FH).....	4
1.1.3	Bachelor-Studiengang .....	6
1.2	<b>Perspektiven der Juristenausbildung.....</b>	<b>7</b>
1.2.1	Allgemeines .....	8
1.2.2	Änderungen auf Bundesebene.....	9
1.2.3	Änderungen auf Landesebene .....	12
1.2.4	Übergangsregelungen für Rechtsreferendare .....	13
1.3	<b>Novellierung des Rechtsberatungsgesetzes.....</b>	<b>13</b>
1.4	<b>Internet .....</b>	<b>17</b>
<b>2</b>	<b>Studium.....</b>	<b>19</b>
2.1	<b>Studienfachwahl .....</b>	<b>20</b>
2.2	<b>Hochschulwahl.....</b>	<b>21</b>
2.2.1	Öffentliche Hochschulen.....	21
2.2.2	Private Hochschulen.....	24
2.2.3	Elite-Universitäten .....	26
2.2.4	Hochschulwechsel.....	27
2.3	<b>Studienplatzbewerbung.....</b>	<b>27</b>
2.4	<b>Immatrikulation .....</b>	<b>29</b>
2.5	<b>Ausländische Studenten .....</b>	<b>30</b>
2.6	<b>Finanzierung des Studiums.....</b>	<b>31</b>
2.6.1	Studiengebühren.....	32
2.6.2	BAföG.....	32
2.6.3	Job.....	35

2.6.4	Stipendium .....	36
2.6.5	Bankkredit.....	37
2.6.6	Studentische / Wissenschaftliche Hilfskraft.....	37
2.6.7	Steuern .....	38
2.6.8	Soziale Absicherung .....	39
<b>2.7</b>	<b>Effizientes Studieren .....</b>	<b>41</b>
2.7.1	Lehrveranstaltungen.....	41
2.7.2	Arbeitsgemeinschaften.....	42
2.7.3	Übungen und Klausuren.....	43
2.7.4	Seminare .....	43
2.7.5	Praktikum.....	44
2.7.6	Studiendauer .....	46
<b>2.8</b>	<b>Außeruniversitäres Engagement.....</b>	<b>47</b>
2.8.1	Moot-Courts .....	47
2.8.2	Studentenverbindung .....	49
<b>2.9</b>	<b>Auslandsstudium .....</b>	<b>49</b>
2.9.1	Allgemeines .....	49
2.9.2	Programme.....	50
2.9.3	Sprachtests .....	52
<b>2.10</b>	<b>Erstes Staatsexamen.....</b>	<b>53</b>
2.10.1	Examensvorbereitung.....	54
2.10.2	Prüfungsverfahren.....	57
2.10.3	Schriftliche Prüfung .....	60
2.10.4	Mündliche Prüfung .....	62
2.10.5	Ergebnisse.....	65
2.10.6	Juristen-Bezeichnung .....	71
<b>2.11</b>	<b>Weiterbildung.....</b>	<b>72</b>
2.11.1	Wirtschaftswissenschaften .....	73
2.11.2	Immobilienökonomie .....	74
2.11.3	Master-Studiengänge .....	75
2.11.4	Promotion.....	86
2.11.5	Fremdsprachen.....	91



2.11.6	EDV-Kenntnisse .....	92
2.11.7	Publikationen .....	93
2.11.8	Auslandserfahrungen.....	94
<b>2.12</b>	<b>Studienabbruch.....</b>	<b>96</b>
<b>3</b>	<b>Referendariat .....</b>	<b>99</b>
<b>3.1</b>	<b>Referendariats-Bewerbung.....</b>	<b>100</b>
<b>3.2</b>	<b>Wartezeit.....</b>	<b>104</b>
<b>3.3</b>	<b>Einstellung.....</b>	<b>104</b>
3.3.1	Einstellungsbescheid .....	105
3.3.2	Rechtsverhältnis .....	105
3.3.3	Geld.....	105
3.3.4	Dienstliches.....	107
3.3.5	Erster Arbeitstag.....	110
<b>3.4</b>	<b>Referendarstationen .....</b>	<b>110</b>
3.4.1	Allgemeines .....	110
3.4.2	Zivilrechtsstation.....	111
3.4.3	Strafrechtsstation.....	112
3.4.4	Verwaltungsrechtsstation .....	113
3.4.5	Anwaltsstation.....	117
3.4.6	Wahlstation .....	119
3.4.7	Noten.....	122
<b>3.5</b>	<b>Zweites Staatsexamen.....</b>	<b>123</b>
3.5.1	Examensvorbereitung.....	123
3.5.2	Prüfungsverfahren .....	125
3.5.3	Schriftliche Prüfung .....	127
3.5.4	Mündliche Prüfung.....	131
3.5.5	Ergebnisse .....	135
<b>3.6</b>	<b>Beendigung des Referendardienstes .....</b>	<b>135</b>
3.6.1	Bestandenes Examen.....	135
3.6.2	Nicht bestandenes Examen.....	135
3.6.3	Ministererlass .....	136

<b>3.7 Zusatzqualifikation .....</b>	<b>136</b>
3.7.1 Fachanwalt .....	136
3.7.2 Steuerberater und Wirtschaftsprüfer .....	137
3.7.3 Mediator .....	138
3.7.4 Lehrgänge und Seminare .....	138
<b>4 Bewerbung.....</b>	<b>143</b>
<b>4.1 Bewerbung allgemein .....</b>	<b>144</b>
4.1.1 Einschätzung der eigenen Situation .....	145
4.1.2 Noten als Kriterium.....	146
4.1.3 Soziale Herkunft .....	149
4.1.4 Suche nach potentiellen Arbeitgebern.....	150
<b>4.2 Schriftliche Bewerbung.....</b>	<b>164</b>
4.2.1 Marketing in eigener Sache.....	165
4.2.2 Anschreiben .....	166
4.2.3 Lebenslauf.....	169
4.2.4 Deckblatt .....	171
4.2.5 Dritte Seite .....	172
4.2.6 Foto .....	172
4.2.7 Zeugnisse .....	174
4.2.8 Sonstige Anlagen .....	175
4.2.9 Bewerbungsmappe.....	176
4.2.10 Verpackung.....	178
4.2.11 Kurzbewerbung.....	179
4.2.12 Initiativbewerbung .....	179
4.2.13 Bewerbung auf Englisch .....	180
4.2.14 Bewerbungs-Schwindler .....	184
<b>4.3 Online-Bewerbung.....</b>	<b>185</b>
<b>4.4 Telefonbewerbung.....</b>	<b>188</b>
<b>4.5 Antwort auf Bewerbungsschreiben.....</b>	<b>189</b>
<b>4.6 Vorstellungsgespräch .....</b>	<b>190</b>
4.6.1 Pünktlichkeit .....	190
4.6.2 Kleidung, Haarschnitt, Schmuck.....	191

---

4.6.3	Schreibutensilien, Unterlagen .....	192
4.6.4	Firmeninformationen.....	193
4.6.5	Anreise, Übernachtung.....	193
4.6.6	Körpersprache .....	194
4.6.7	Gesprächsverlauf.....	195
4.6.8	Nachbereitung .....	199
<b>4.7</b>	<b>Assessment-Center .....</b>	<b>199</b>
4.7.1	Allgemeines .....	200
4.7.2	Ablauf .....	201
4.7.3	Körpersprache .....	202
4.7.4	Abschlussrunde .....	203
4.7.5	Aussichten.....	203
<b>4.8</b>	<b>Zusage.....</b>	<b>204</b>
<b>4.9</b>	<b>Arbeitsvertrag.....</b>	<b>207</b>
4.9.1	Allgemeines .....	207
4.9.2	Aufgabengebiet .....	208
4.9.3	Gehaltsvorstellungen.....	208
4.9.4	Eintrittstermin .....	211
4.9.5	Arbeitszeit .....	211
4.9.6	Urlaub .....	213
<b>4.10</b>	<b>Nachwuchsförderung .....</b>	<b>214</b>
4.10.1	Trainee .....	214
4.10.2	Direkteinstieg .....	214
4.10.3	High-Potential-Programm .....	215
4.10.4	Assistentenfunktion.....	215
<b>4.11</b>	<b>Arbeitslosigkeit .....</b>	<b>216</b>
4.11.1	Allgemeines .....	216
4.11.2	Arbeitslosengeld.....	217
4.11.3	Arbeitslosenhilfe .....	218
4.11.4	Sozialhilfe und Wohngeld.....	218
4.11.5	„Hartz IV“ .....	218
4.11.6	Weitere Möglichkeiten.....	219

<b>5</b>	<b>Juristische Berufe .....</b>	<b>221</b>
5.1	<b>Rechtsanwalt.....</b>	<b>221</b>
5.1.1	Zulassungsvoraussetzungen .....	222
5.1.2	Juristische Kompetenzen.....	224
5.1.3	Verdienstmöglichkeiten .....	226
5.1.4	Syndikusanwalt .....	231
5.1.5	Ausländisches Betätigungsfeld .....	233
5.2	<b>Richter .....</b>	<b>238</b>
5.3	<b>Staatsanwalt.....</b>	<b>240</b>
5.4	<b>Amtsanwalt .....</b>	<b>242</b>
5.5	<b>Notar.....</b>	<b>244</b>
5.6	<b>Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.....</b>	<b>245</b>
5.7	<b>Wissenschaft und Bildung .....</b>	<b>247</b>
5.8	<b>Öffentlicher Dienst .....</b>	<b>250</b>
5.8.1	Bund, Länder und Gemeinden .....	250
5.8.2	Europäische Institutionen.....	252
5.8.3	Lobbyisten-Vertretungen .....	253
5.8.4	Auswärtiges Amt .....	254
5.8.5	Bundesnachrichtendienst .....	255
5.9	<b>Politik.....</b>	<b>256</b>
5.10	<b>Sonstige Branchen .....</b>	<b>257</b>
5.10.1	Industrie .....	258
5.10.2	Finanzdienstleistungen.....	259
5.10.3	Unternehmensberatung .....	266
5.10.4	Journalismus .....	267
5.10.5	Verlags- und Pressewesen.....	269
5.10.6	Wirtschaftsverbände und Organisationen .....	271
5.10.7	Nischenberufe .....	272
<b>6</b>	<b>Unternehmens- und Kanzleiprofile.....</b>	<b>277</b>

<b>7</b>	<b>Niederlassung als Rechtsanwalt .....</b>	<b>285</b>
7.1	Ausgangsbasis .....	285
7.1.1	Selbstanalyse und Marktanalyse .....	287
7.1.2	Generalist, Spezialist oder Fachanwalt .....	289
7.1.3	Einzelanwalt oder Großkanzlei .....	290
7.2	Kanzleigründung .....	292
7.2.1	Gesellschaftsform.....	292
7.2.2	Businessplan.....	296
7.2.3	Finanzierung.....	297
7.2.4	Soziale Absicherung.....	309
7.2.5	Location .....	315
7.3	Büromanagement .....	318
7.3.1	Büroorganisation .....	318
7.3.2	Zeitmanagement .....	318
7.3.3	Büroausstattung.....	319
7.4	Fortbildung und Seminare.....	319
7.5	Nebentätigkeit.....	320
 <b>8</b>	 <b>Adressen und Links .....</b>	 <b>323</b>
8.1	Institutionen .....	323
8.2	Öffentlich-rechtliche Internet-Links.....	324
8.3	Private Internet-Links.....	325
8.4	Server juristischer Fakultäten.....	327
8.5	Zeitschriften und Magazine .....	328
8.6	Verlage.....	329
8.7	Juristische Vereinigungen (JV) .....	329
8.8	Repetitorien (Auswahl) .....	330
8.9	Weiterbildungsmöglichkeiten.....	331
8.10	Stiftungsverbände.....	336
8.11	Sonstiges .....	338
 <b>Stichwortverzeichnis .....</b>	 <b>.....</b>	 <b>339</b>

## **Wichtiger Hinweis**

Alle Ratschläge und Hinweise in diesem Buch beruhen auf dem Stand von Erfahrung, Rechtsprechung und Gesetzeslage zum Zeitpunkt Juli 2005.

Die Informationen wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Eine Haftung für die Richtigkeit der Angaben kann aber trotz aller Bemühungen um Aktualität und Genauigkeit und aufgrund der Schwierigkeit der Informationsbeschaffung und ständig neuer Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht übernommen werden.

Eine Haftung der Autoren bzw. des Verlages und seiner Beauftragten für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden ist ausgeschlossen.

# 1 Einführung

Juristen sind zwar darin geschult, Entscheidungen zu treffen. Allerdings werden die Weichen für die eigene berufliche Zukunft erst sehr spät gestellt. Das hat damit zu tun, dass die berufliche Praxis noch in weiter Ferne scheint und die Studenten sich deshalb nur auf das Erste Staatsexamen konzentrieren.

Selbst wenn das Erste Staatsexamen erfolgreich bewältigt wurde, gibt es immer noch keinen intensiven Gedanken an den Berufseinstieg, denn im Referendariat gilt das Hauptaugenmerk nunmehr dem Zweiten Staatsexamen, und letzteres möglichst noch mit Prädikat.

Und plötzlich ist sie da, die Orientierungslosigkeit nach bestandener Prüfung.

Also muss sich der angehende Jurist mit Weitblick mit dieser Thematik ernsthaft befassen, will er nicht schon durch falsche Entscheidungen während des Studiums und Referendariats seine (beruflichen) Weichen falsch stellen und nach dem Zweiten Staatsexamen auf dem großen Arbeitsmarkt gnadenlos untergehen.

Hilfreich hierbei sind natürlich Bücher, die sich als Karriere-Ratgeber qualifizieren. Nun gibt es viele Ratgeber für Juristen, sei es für das Studium, das Referendariat oder den Beruf. Allerdings können nur wenige wirklich als nützlich und effizient bezeichnet werden. Dieser Ratgeber unterscheidet sich von den meisten Ratgebern durch die Komplexität, die spezifische Ausrichtung auf die juristische Berufsgruppe und die ganzheitliche Aufarbeitung des Themas Jura.

Die Autoren *Norman M. Spreng* und *Stefan Dietrich* beschränken sich dabei nicht nur auf die üblichen Hinweise zu den Themen Studium, Referendariat und Beruf. Dieser Ratgeber setzt bereits vor dem Studium an und zeigt auf, wie und wo man seine juristische Karriere erfolgreich planen kann.

Dieser Karriere-Ratgeber beschreibt eher einen idealtypischen organisatorischen Ablauf des Referendariats und gibt viele sinnvolle Tipps und Hinweise, wie man selbiges am Besten organisiert. Er ist vollgepackt mit Adressen und Internet-Links für verschiedene, selbst zu wählende Szenarien der Ausbildung. Soweit man noch keine konkrete Vorstellung bezüglich der eigenen Gestaltung des Referendariats hat, nach der Lektüre dieses Ratgebers erscheint vieles klarer. Mit viel Mühe haben die Autoren die Informationen aus ihren eigenen Erfahrungen und denen anderer Kollegen gesammelt. Das Buch eignet sich sowohl zum „Durchlesen“ als auch – aufgrund des systematischen Aufbaus – als perfektes Nachschlagewerk.

Er regt an, frühzeitig über Probleme nachzudenken, die ansonsten vergessen zu werden drohen und später umso deutlicher zuschlagen.

Mit Blick auf das Wesentliche und mit viel Verständnis für die großen und kleinen Probleme des angesprochenen Leserkreises geben die Autoren einen konzentrierten Überblick über die wichtigsten Regelungen zum Thema Rechtswissenschaften.

## 1.1 Alternativen zum universitären Jura-Studium

Für einige muss es nicht immer das juristische Studium an einer Hochschule sein, um (Voll-) Jurist zu werden. So gibt es besondere juristische Ausrichtungen, für die man zum Teil noch nicht einmal die Hochschulzugangsberechtigung (Abitur) benötigt.

Das erfolgreich abgeschlossene juristische Studium an einer Hochschule qualifiziert den Absolventen für eine Laufbahn des höheren Dienstes, die Fachhochschulausbildung zu der des gehobenen Dienstes.

Interessant ist letztgenannte Möglichkeit deshalb, weil der Bewerber sich bereits während der Ausbildung in einem Beamtenstatus befindet und Anwärterbezüge erhält.

An den Fachhochschulen werden Regierungsinspektoren, Rechtspfleger, Finanzinspektoren und Polizeikommissare als Anwärter des gehobenen Dienstes in der Rechtspflege und in der öffentlichen Verwaltung ausgebildet.

Das Studium Jura lässt sich aber auch mit Wirtschaftswissenschaften kreuzen; heraus kommt dann das Studium Wirtschaftsrecht, das nicht nur an Fachhochschulen, sondern auch an Hochschulen angeboten wird.

Folgende Alternativen zum klassischen Jurastudium kommen daher in Betracht:

### 1.1.1 Gehobene Laufbahn im Öffentlichen Dienst

Beamte des gehobenen Dienstes arbeiten meist in kleinen Gemeindeverwaltungen oder Bundesbehörden.

Die Ausbildung im gehobenen (nichttechnischen) Dienst dauert in der Regel drei Jahre. Die Fachstudien an einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung des Bundes werden dabei im Wechsel mit berufsbegleitenden Studienzeiten in den Dienststellen der Behörden absolviert. Ein Unterschied zur universitären Ausbildung liegt darin, dass es keine Semesterferien gibt.

Das Studium an einer Fachhochschule für öffentliche Verwaltung soll den Beamten des gehobenen Dienstes die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Erfahrungen und Kenntnisse vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgaben in ihrer Laufbahn erforderlich sind.

Hierbei werden Tätigkeitsfelder unterschieden, z.B.:

- Allgemeine Verwaltung
- Arbeitsvermittlung / Berufsberatung
- Arbeitsverwaltung
- Auswärtiger Dienst
- Bundesbank
- Bundesgrenzschutz
- Bundeskriminalamt
- Bundesnachrichtendienst



- Finanzwesen
- Justizdienst (Rechtspfleger)
- Sozialversicherung / Versorgungsverwaltung
- Steuerverwaltung
- Verfassungsschutz
- Wehrverwaltung des Bundes

Am Ende der Ausbildung wird man diplomiert, und zwar zum „Diplom-Verwaltungs(fach)wirt“ (bzw. „Diplom-Verwaltungswirt FH“), zum „Diplom-Finanzwirt“ (bzw. „Diplom-Finanzwirt FH“) und zum „Diplom-Rechtspfleger“ (bzw. „Diplom-Rechtspfleger FH“).

*Rechtspfleger* sind Beamte des gehobenen Justizdienstes. Sie sind überwiegend bei den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit und den Staatsanwaltschaften tätig. Das Berufsbild des Rechtspflegers hat sich jedoch in der letzten Zeit erheblich gewandelt, da er im Zuge der Entlastung der Richter mehr Tätigkeiten übertragen bekommen hat. Er ist jedoch weiterhin ein selbstständiges Organ der Rechtspflege und ist in den ihm nach dem Rechtspflegergesetz übertragenen Aufgaben in seinen Entscheidungen nur an Recht und Gesetz gebunden und grundsätzlich sachlich unabhängig. Auch er erledigt die ihm übertragenen Aufgaben wie der Richter frei von Weisungen Dienstvorgesetzter.

Die Tätigkeit des Rechtspflegers erstreckt sich auf zahlreiche Rechtsbereiche der streitigen Gerichtsbarkeit und insbesondere der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

In der streitigen Gerichtsbarkeit ist der Rechtspfleger z.B. im Mahnverfahren tätig. Er erlässt den Mahnbescheid sowie den Vollstreckungsbescheid.

Nach Abschluss eines Prozesses ist er zuständig für die Festsetzung der Kosten, die der obsiegenden Partei gegen die unterlegene Partei zustehen.

Der Rechtspfleger ist zudem in der Zwangsvollstreckung zuständig für den Erlass von Beschlüssen über die Pfändung von Geldforderungen (z.B. Lohnpfändungen), für die Entscheidung über eine vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung und für die Zwangsvollstreckung von Grundstücken und Wohnungseigentum. Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens führt er das Verfahren selbstständig weiter.

In der freiwilligen Gerichtsbarkeit ist er tätig in:

- Grundbuchsachen
- Registersachen
- Vormundschaftssachen
- Nachlasssachen

Zur Rechtspflegerausbildung kann zugelassen werden, wer

1. die Hochschulreife oder die Fachhochschulreife oder einen als gleichwertig anerkannten Bildungsstand besitzt und
2. das 35. Lebensjahr, im Fall der Schwerbehinderung das 40. Lebensjahr, noch nicht vollendet hat.

Die Rechtspflegerausbildung besteht aus einem dreijährigen Fachhochschulstudium. Das Studium umfasst Fachstudien von 24 Monaten und berufspraktische Studienzeiten von zwölf Monaten Dauer, die bei Amtsgerichten und Staatsanwaltschaften durchgeführt werden.

Die Fachhochschule verleiht den Absolventinnen und Absolventen der Rechtspflegerprüfung den Diplomgrad „Diplom-Rechtspfleger (FH)“. Damit ist dieser Beruf kein direkter Bildungsweg, welcher ein Jurastudium erfordert, sondern nur eine Alternative.

Während der Ausbildung ist man Anwärter (Beamter auf Widerruf). In dieser Zeit erhält man so genannte Anwärterbezüge.

Nach bestandener Rechtspflegerprüfung können die Beamten in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden. Sie führen dann die Dienstbezeichnung „Justizinspektor z.A.“ (z.A. = zur Anstellung).

Ein relativ neuer Studiengang an Fachhochschulen ist das Studium „Verwaltungsmanagement (FH)“. Hier werden neben juristischen auch betriebswirtschaftliche und sozialkommunikative Kompetenzen vermittelt.

Der Abschluss dieses Studienganges ist der „Diplom-Betriebswirt (FH)“.

Dieser Studiengang wird auch von privaten Akademien angeboten. Hierzu gibt es ein großes Angebot, das im Internet zu ermitteln ist.

### 1.1.2 Studiengang Wirtschaftsrecht (FH)

An Fachhochschulen gibt es keinen reinen Studiengang Rechtswissenschaften – aber ein völlig neues Angebot. Als Alternative zum universitären Jurastudium wurde an Fachhochschulen der Studiengang Wirtschaftsrecht eingerichtet. Der Studiengang wird gemeinsam von der juristischen und der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät getragen, Lerninhalte gibt es deshalb aus beiden Disziplinen.

Wie eine unter deutschen Unternehmen durchgeführte Umfrage ergab, entspricht die herkömmliche juristische Universitätsausbildung, insbesondere durch die Länge des Studiums und die starke Orientierung am Bild des Richters nicht den Anforderungen der Wirtschaft.

Um diesen Defiziten zu begegnen, wurde seit 1993 dieser Studiengang Wirtschaftsrecht an einer Vielzahl deutscher Fachhochschulen (und mittlerweile auch an zwei Universitäten) fest etabliert und nach Abschluss der Titel „Diplom-Wirtschaftsjurist“ verliehen.

Eigentlich war jedem Juristen von Anfang an klar, dass mit diesem Titel ein krasser „Etikettenschwindel“ betrieben wurde. Denn auch zehn Jahre nach dem Beginn dieser Studiengänge wird in der gesamten Fachwelt unter einem Wirtschaftsjuristen weiterhin ein Volljurist mit zusätzlicher wirtschaftsrechtlicher Fortbildung oder Spezialisierung durch längerfristige einschlägige Berufspraxis verstanden. So gibt es heute an verschiedenen Universitäten für Volljuristen einen Weiterbildungsstudiengang „Wirtschaftsjurist“, wie an späterer Stelle noch erörtert wird.

Diplom-Wirtschaftsjuristen (FH) werden derzeit an mehr als 20 Fachhochschulen ausgebildet. Neben den Fächern Arbeitsrecht, Steuerrecht, Gesellschaftsrecht

und dem juristischen Gestalten von Verträgen stehen zu einem Drittel Betriebs- und Volkswirtschaft auf dem Stundenplan der Wirtschaftsjuristen. Das Spektrum reicht von Rechnungswesen über Personalführung, Marketing und Personalwirtschaft bis hin zur Steuerlehre.

Darüber hinaus haben die Studierenden meist die Möglichkeit, sich zu spezialisieren. Die Fachhochschulen vermitteln zudem eine Reihe von Schlüsselqualifikationen wie beispielsweise Arbeitstechniken, Rhetorik, Teamfähigkeit, Fremdsprachen und EDV-Kenntnisse.

Die beruflichen Einsatzfelder der Absolventen sind Tätigkeiten in der privaten Wirtschaft, die durch eine starke Verknüpfung von rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Aufgabenstellungen gekennzeichnet sind.

Entsprechend der interdisziplinären Ausbildung sind mögliche Einsatzgebiete nicht nur die Rechtsabteilungen, sondern vor allem kaufmännische Abteilungen von Unternehmen in den Bereichen Finanzen und Steuern, Industrie, Handel, Banken, Versicherungen, Personal, Beschaffung und Vertrieb.

Einsatzfelder sind:

- Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen
- Kammern
- Steuerberater
- Beratungsgesellschaften
- Wirtschaftsverbände
- Kreditinstitute und Banken
- Öffentliche Verwaltungen
- Versicherungsunternehmen
- Mediation und Schiedsgerichtswesen

Die Studiendauer beträgt acht Semester und der Abschluss lautet: „Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)“. Sogar Promotionen sind grundsätzlich möglich, jedoch ist dies mit einigen schweren Hürden versehen.

Die meisten Fachhochschulen haben als Zulassungsvoraussetzung einen Numerus Clausus verhängt, der zwischen 1,5 und 2,8 liegt.

Eine Zulassung zum Anwalt ist grundsätzlich nicht vorgesehen, dennoch sind die Chancen am Arbeitsmarkt gut. Ein Studium an einer Fachhochschule ist allerdings nur eingeschränkt für eine Karriere in der Führungsetage zu empfehlen.

Die Studiengänge bereiten zwar gut auf die Praxis vor, sind jedoch bei weitem noch nicht so angesehen wie die rechtswissenschaftliche Ausbildung an Hochschulen.

Durch die Ansiedlung des Studiengangs an Fachhochschulen ergeben sich eine Reihe wesentlicher organisatorischer und inhaltlicher Vorteile, insbesondere gegenüber der universitären juristischen Ausbildung:

- kürzeres Studium, daher jüngeres Berufseintrittsalter
- Kombination fachspezifischer betriebswirtschaftlicher und rechtswissenschaftlicher Kenntnisse

- steter Praxisbezug durch studienintegrierte Praxissemesters
- Verzahnung juristischer Lösungsmuster und unternehmerischer Zielsetzung
- Beherrschung von Datenverarbeitungssystemen, z.B. juris-Datenbank, SAP-Kenntnisse
- internationale Ausrichtung durch vertiefte Fremdsprachenkenntnisse (Englisch und oft weitere Fremdsprachen)
- Vermittlung weiterer Schlüsselqualifikationen, z.B. soziale Kompetenz, Verhandlungs- und Argumentationstechniken, Rhetorik

Nähere Informationen hierzu erhalten Sie unter [www.wjfh.de](http://www.wjfh.de).

### 1.1.3 Bachelor-Studiengang

Studiengänge z.B. an der *Universität Greifswald* und an der *Universität Osnabrück* führen zum Abschluss *Bachelor of Laws* (LL.B.). Dieses Studium ist auf sechs Semester ausgelegt. Nach diesen drei Jahren erwerben die Studenten den akademischen Grad „LL.B.“, der berufsqualifizierend ist.

Der Bachelor-Studiengang vermittelt Kernkompetenzen im Bereich der Rechtswissenschaften, Basiswissen auf dem Gebiet der Ökonomie und *General Skills* wie Rhetorik und Textanalyse. Hinzu kommen Praktika, damit die Studierenden einen ersten Einblick in das Berufsleben gewinnen. Dieses Studium wendet sich vor allem an Studieninteressenten, die abseits der herkömmlichen Ausbildung zum Volljuristen zügig einen berufsqualifizierenden Abschluss auf dem Gebiet des Wirtschaftsrechts erwerben wollen. Nähere Informationen dazu erhalten Sie unter [www.uni-greifswald.de](http://www.uni-greifswald.de) und [www.jura.uni-osnabrueck.de](http://www.jura.uni-osnabrueck.de).

Die *Fern-Universität Hagen* bietet seit dem Wintersemester 2002/03 einen wirtschaftsorientierten Studiengang an. In ca. drei Jahren (Vollstudium) bzw. sechs Jahren (Teilzeitstudium) können Studenten den Abschluss *Bachelor of Laws* (LL.B.) erwerben. Aufbauend auf den Bachelor-Abschluss soll es künftig auch die Möglichkeit geben, in einem breiten Spektrum von Spezialgebieten einen Mastergrad zu erwerben.

Nach dem Hagerer Modell einer *Virtual Law School* sollen Juristen künftig auf universitärem Niveau zügig, praxisnah und wirtschaftsorientiert ausgebildet werden. Juristisches Fachwissen, das stark an den Bedürfnissen von Wirtschaft und Verwaltung ausgerichtet ist, eine internationale Orientierung und ein Grundlagenteil mit juristischen Arbeitstechniken prägen das Curriculum dieses neuen Angebots.

 Fern-Universität Hagen  
Gesamthochschule in Hagen  
Studentensekretariat  
Konkordiastraße 5  
58084 Hagen  
Fon 02331 / 987 – 2555  
Fax 02331 / 987 – 2460  
[www.fernuni-hagen.de](http://www.fernuni-hagen.de)

Die *Universität Bremen*, die *Rijksuniversiteit Groningen* und die *Carl-von-Ossietzky Universität Oldenburg* führten im Wintersemester 2002/03 in Kooperation das internationale rechtswissenschaftliche Studienprogramm *Hanse Law School* ein. Damit bieten erstmals drei Universitäten in zwei EU-Mitgliedsstaaten einen juristischen Studiengang mit gemeinsamem Doppelabschluss an.


Das Besondere an dem Studium ist, dass rechtsvergleichend-integriert in deutscher und englischer Sprache deutsches Recht sowie Anteile des niederländischen, englischen und europäischen Rechts gelehrt und miteinander verglichen werden. Fachspezifische Sprachkurse gehören zur Ausbildung dazu. Das Studium umfasst ein Auslandsstudium sowie Praktika im internationalen Umfeld.


Das Studium endet sowohl in Bremen und Oldenburg wie auch in Groningen nach drei Jahren mit dem Abschluss *Bachelor of Comparative and European Law* (LL.B.). Ein Masterstudium *Hanse Law School* mit dem gemeinsamen Doppelabschluss *Master of Comparative and European Law / meester in de rechten* (LL.M.) ist in Planung.

Die *Hanse Law School* in Bremen ist eine Studienalternative für alle, die gezielt die Karrieremöglichkeiten für Juristen im internationalen Bereich nutzen wollen. Die Ausbildung richtet sich an alle, die in internationalen Organisationen, europäischen Behörden, im diplomatischen Dienst, in multinationalen Wirtschaftsunternehmen und Verbänden oder der Wissenschaft tätig sein wollen.

Die anschließende praktische Ausbildung zum *advocaat* in einer niederländischen oder deutschen Sozietät eröffnet aber auch – unter Berücksichtigung des Gesetzes über die Tätigkeit der europäischen Rechtsanwälte in Deutschland (Eu-RAG) – den Weg zur deutschen Rechtsanwaltschaft.

Einschreibungsunterlagen und weitere Informationen sind über die *Universität Bremen* oder über das Internet erhältlich unter [www.sfs.uni-bremen.de](http://www.sfs.uni-bremen.de) und <http://hls.rechten.rug.nl>.

 Hanse Law School Bremen  
Universität Bremen  
Fachbereich Rechtswissenschaft  
Fon 0421 / 218 – 2783  
Fax 0421 / 218 – 3494

 Hanse Law School Oldenburg  
Carl-von-Ossietzky Universität Oldenburg  
Fachbereich 4 Juristisches Seminar  
Fon 0441 / 798 – 4198  
Fax 0441 / 798 – 4136

## 1.2 Perspektiven der Juristenausbildung

Studenten der Fachrichtung Jura werden in Deutschland zum so genannten Einheitsjuristen ausgebildet. Er gilt als „zum Richteramt befähigt“ und sollte im Idealfall in allen nur denkbaren rechtlichen Bereichen einsatzfähig sein. Diese Zielrichtung weicht von der Praxis allerdings immer wieder ab. Denn in der Praxis ist eine

Spezialisierung im Anschluss an das Studium unumgänglich, wenngleich nicht vergessen werden darf, dass einen wirklich guten Juristen nicht zuletzt seine Vielfältigkeit ausmacht. Hier sind schon seit langem immense Reformbestrebungen im Gange, denn die Nachteile dieser Einheitsausbildung liegen auf der Hand.

Der Nachteil am System des Einheitsjuristen liegt zum einen darin, dass man eben primär zum Richter ausgebildet wird, und zum anderen vor allem darin, dass im Jurastudium, im Vergleich zu vielen anderen Fächern, der Stoff nicht abgearbeitet wird, sondern sich bis zum Staatsexamen in immer größeren Bergen vor einem auftürmt, die im Examen dann vollumfänglich abgefragt werden.

Schon seit längerem besteht der Wunsch nach einer besseren Ausbildung junger Juristen für den Anwaltsberuf. Denn die Ausrichtung von Studium und Referendariat auf das Richteramt ist überholt. Immerhin 80 Prozent aller Juristen möchten den Beruf des Rechtsanwalts ergreifen. Besonders die als Karriere-sprungbrett für Spitzenjuristen geltenden Großkanzleien beklagen die Diskrepanz zwischen Ausbildung und Arbeitserfordernissen in einer international ausgerichteten Kanzlei. Obwohl man hier ohnehin nur die besten Absolventen einstellt, reicht den Kanzleien auch deren Profil oft nicht aus (vergleiche auch *Financial Times* vom 16.10.2002).

Am 01.07.2003 ist das „Gesetz zur Reform der Juristenausbildung“ in Kraft getreten. Schon die universitäre Ausbildung soll die angehenden Juristen besser auf den Rechtsanwaltsberuf vorbereiten. Der Präsident des DAV, *Rechtsanwalt Hartmut Kilger*, hat anlässlich des 83. Deutschen Juristen-Fakultätentages in München die Bedeutung der ersten Stufe des rechtswissenschaftlichen Studiums betont. Es solle den Studierenden ermöglichen, eine Berufsentscheidung früher zu treffen als bisher. Sie müssten schon an der Universität das Notwendige über den Anwaltsberuf erfahren, denn sonst fehle ihnen die erforderliche Orientierung.

Auf dem Arbeitsmarkt müssen sich die Absolventen zudem gegen „Diplom-Wirtschaftsjuristen“ mit Fachhochschulabschluss durchsetzen, die im Durchschnitt zwei Jahre jünger in den Beruf einsteigen und betriebswirtschaftliches Know-how mitbringen. Insofern war die Reform zwingend notwendig.

### 1.2.1 Allgemeines

Ziel des Gesetzes ist die Verbesserung der Juristenausbildung. Unter Beibehaltung der Zweistufigkeit der juristischen Ausbildung und der Einheitlichkeit der Berufsqualifikation für alle Juristen (Einheitsjurist) soll besser auf den jeweiligen juristischen Beruf, insbesondere den des Anwalts, vorbereitet werden:

- Die Juristenausbildung wird von Anfang an stärker berufsfeldorientiert und fächerübergreifend sein. Die anwaltsorientierte Ausbildung wird bereits in das Studium integriert.
- Die Studieninhalte werden um die Vermittlung der erforderlichen Schlüsselqualifikationen erweitert (z.B. Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit).

- Die Fremdsprachenkompetenz aller Studierenden wird gefördert (fremdsprachige, rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder rechtswissenschaftlich ausgerichteter Sprachkurs).
- Das Gewicht der Wahlfächer („Schwerpunktbereiche mit Wahlmöglichkeiten“) steigt. Die Schwerpunktbereichsprüfung wird vollständig auf die Universitäten verlagert, die staatliche Prüfung beschränkt sich auf die Pflichtfächer.
- Das Ergebnis der universitären Schwerpunktbereichsprüfung geht zu 30 Prozent in die Gesamtnote der ersten Prüfung ein.
- Der Vorbereitungsdienst dauert weiterhin zwei Jahre. Neben jeweils mindestens dreimonatigen Pflichtstationen bei einem Zivilgericht, einer Staatsanwaltschaft und einer Verwaltungsbehörde haben alle Referendarinnen und Referendare eine mindestens neunmonatige Pflichtausbildung beim Anwalt zu absolvieren.

Das Landesrecht kann bestimmen, dass die Ausbildung bei einem Anwalt bis zu einer Dauer von drei Monaten bei einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle stattfinden kann, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist.

- Soziale Kompetenz wird zur ausdrücklichen Einstellungsvoraussetzung für den Richterdienst.

### 1.2.2 Änderungen auf Bundesebene

Mit der Änderung des *Deutschen Richtergesetzes* (DRiG) sowie der *Bundesrechtsanwaltsordnung* (BRAO) durch das *Gesetz zur Reform der Juristenausbildung* vom 11. Juli 2002 (BGBl. 2002, Bd. I, S. 2592) versucht der Bundesgesetzgeber auf die immer stärker werdende Kritik an der zu wenig international, zu wenig interdisziplinär, zu wenig auf Vertragsgestaltung ausgerichteten Ausbildung deutscher Juristen zu reagieren. Konsequenzen zeigt das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung aber nicht nur auf Ebene des juristischen Studiums und der Studienabschlussprüfung. Ebenso betroffen sind der juristische Vorbereitungsdienst und das Zweite Staatsexamen.

#### **Studium**

Artikel 3 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Reform der Juristenausbildung legt fest, dass auf Studierende, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das Studium aufgenommen und sich bis zum 01.07.2006 zur ersten Staatsprüfung gemeldet haben, die Vorschriften des DRiG in der bisherigen Fassung Anwendung finden, das Erste Staatsexamen damit nach den bisher geltenden Voraussetzungen abgelegt werden kann. Nach Abs. 2 S. 2 kann das Landesrecht den Studierenden eine Optionsmöglichkeit gewähren, sich nach neuem Recht prüfen zu lassen. Studierende, die nach dem 01.07.2003 ein rechtswissenschaftliches Studium an einer deutschen

Hochschule begonnen haben, müssen nach den folgenden Ausbildungsänderungen ihr Studium sowie das Erste Staatsexamen absolvieren.

Nach § 5 a Abs. 1 S. 1 DRiG beträgt die Studienzzeit nunmehr vier Jahre. Damit wird diese um ein halbes Jahr erhöht. Eine Unterschreitung soll dann möglich sein, sobald die für die Ablegung des ersten Staatsexamens erforderlichen Prüfungsleistungen vorliegen. Nach § 5 d Abs. 2 S. 1 DRiG soll das Studium nach viereinhalb Studienjahren abgeschlossen werden können – damit ändert sich die bisher geltende Regelstudienzeit von neun Semestern nicht.

In der Neufassung des § 5 a Abs. 2 DRiG gliedert sich das rechtswissenschaftliche Studium in Pflichtfächer, die die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen umfassen. Daneben soll ein Schwerpunktbereich der Ergänzung des Studiums dienen, internationale sowie interdisziplinäre Bezüge des Rechts vermitteln und vertiefen. Dieser Bereich löst den Wahlfach- bzw. Seminarschein ab. Die so genannten Schlüsselqualifikationen werden in § 5 a Abs. 3 S. 1 DRiG aufgezählt:

Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik, Mediation, Vernehmungslehre und Kommunikationsfähigkeit sollen berücksichtigt werden.

Alle diese zusätzlichen Inhalte sollen nach Möglichkeit nicht zur Verlängerung des Studiums führen. Der Umfang der Pflichtfächer wird also reduziert werden müssen.

§ 5 a Abs. 2 S. 2 DRiG sieht den erfolgreichen Besuch einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Veranstaltung oder eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses als obligatorischen Nachweis für die Meldung zum Staatsexamen vor. Das Landesrecht kann bestimmen, dass die Fremdsprachenkompetenz auch anderweitig nachgewiesen werden kann.

Die erste Prüfung besteht gemäß § 5 Abs. 1, 2. Hs. DRiG aus einer universitären Schwerpunktbereichsprüfung und einer staatlichen Pflichtfachprüfung.

Gemäß § 5 d Abs. 2 S. 2 DRiG ist in diesem Bereich mindestens eine schriftliche Leistung zu erbringen, die zu dreißig Prozent in die Gesamtnote (Abs. 2 S. 4) einfließt.

Gemäß § 5 d Abs. 2 S. 3 DRiG sind schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen zu erbringen. Diese fließen zu siebenzig Prozent in die Gesamtnote nach Abs. 2 S. 4 ein.

Beide Teile der ersten Prüfung berücksichtigen gemäß § 5 d Abs. 1 DRiG die für die Praxis erforderlichen Schlüsselqualifikationen und können auch Fremdsprachenkompetenzen einbeziehen.

Gemäß § 5 d Abs. 2 S. 3, 2 Hs. DRiG kann das Landesrecht bestimmen, dass Prüfungsleistungen während des Studiums erbracht werden, jedoch nicht vor Ablauf von zweieinhalb Studienjahren.

Gemäß § 5 d Abs. 5 S. 1 DRiG kann die staatliche Pflichtfachübung einmal wiederholt werden. Nach Abs. 5 S. 4 DRiG kann das Landesrecht eine Wiederholung der staatlichen Prüfungen zur Notenverbesserung vorsehen. Eine Wiederholung der Studienschwerpunktprüfung regelt das Landesrecht.



### **Referendariat**

Durch die Änderungen erfasst sind zunächst alle diejenigen Referendare, die ab dem 01.07.2005 den Vorbereitungsdienst aufgenommen haben, Artikel 3 Abs. 2 S. 1 ÄG. Das Landesrecht kann einen Zeitpunkt bestimmen, bis zu dem diejenigen Referendare, die den Vorbereitungsdienst unter den Voraussetzungen des bisherigen DRiG begannen, das Referendariat nach dem bisherigen Recht beenden können, Artikel 3 Abs. 2 S. 3 ÄG.

Ausdrücklich legt § 6 Abs. 1 S. 1 DRiG fest, dass einem Bewerber die Zulassung zum Vorbereitungsdienst nicht deswegen versagt werden darf, weil er das Erste Staatsexamen in einem anderen Land im Geltungsbereich dieses Gesetzes abgelegt hat.

§ 5 b Abs. 1 DRiG legt für das Referendariat einen Zeitraum von zwei Jahren fest.

Die Änderungen bzgl. der Ausgestaltung der Pflichtstationen sind zum einen durch einen den Ländern zugewiesenen größeren Gestaltungsspielraum, zum anderen durch eine erhebliche Verlängerung der Rechtsanwaltpflichtstation auf neun Monate geprägt.

- **Pflichtstation**

Gemäß § 5 b Abs. 2 DRiG findet die Ausbildung innerhalb der Pflichtstation bei einem ordentlichen Gericht in Zivilsachen, einer Staatsanwaltschaft oder einem Gericht in Strafsachen, einer Verwaltungsbehörde und einem Rechtsanwalt statt. Nach Abs. 4 S. 1 DRiG dauert eine Pflichtstation mindestens drei Monate, die bei einem Rechtsanwalt neun Monate. Die Rechtsanwaltsstation kann durch Regelungen des Landesrechts bis zu einer Dauer von drei Monaten bei einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstätte stattfinden, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist, Abs. 4 S. 1, 2. Hs. Die Station bei Gericht kann auch nach Landesrecht gem. Abs. 3 S. 3 teilweise bei einem Gericht der Arbeitsgerichtsbarkeit, die Verwaltungsstation bei einem Gericht der Verwaltungs-, Finanz- oder der Sozialgerichtsbarkeit stattfinden.

Eine besondere Stellung nimmt die Ausbildung bei einem Rechtsanwalt ein. Der Rechtsanwalt wird bundesgesetzlich als Ausbilder stärker in die Verantwortung genommen, so dass auch dessen Pflichten- und Aufgabenkreis nach BRAO einer Konkretisierung bedarf. Nach § 59 Abs. 1 BRAO soll der Rechtsanwalt in angemessenem Umfang den Referendar in den Aufgaben eines Rechtsanwalts unterweisen, ihm Gelegenheit zur praktischen Arbeit geben, worunter insbesondere die gerichtliche und außergerichtliche Anwaltstätigkeit, der Umgang mit Mandanten, das anwaltliche Berufsrecht und die Organisation einer Anwaltskanzlei gehören.

- **Wahlstation**

Die Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes schließt gemäß § 5 b Abs. 2 DRiG auch eine oder mehrere Wahlstationen ein, bei denen eine

sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist. Die zeitliche Länge wird in die Regelungskompetenz der Länder gestellt. Ein Katalog von Wahlstationen entfällt.

Nach § 5 d Abs. 3 DRiG können die schriftlichen Leistungen frühestens im 16., spätestens im 21. Ausbildungsmonat erbracht werden. Die schriftlichen Leistungen beziehen sich mindestens auf die Ausbildung bei den Pflichtstationen, die mündliche Prüfung auf die gesamte Ausbildung. Auch bei Ablegung des zweiten Staatsexamens sollen Schlüsselqualifikationen berücksichtigt werden, können Fremdsprachenkompetenzen Gegenstand der Prüfung sein, § 5 d Abs. 1 DRiG.

### 1.2.3 Änderungen auf Landesebene

Umsetzungen auf Landesebene zur zukünftigen Ausgestaltung des bundesgesetzlichen Rahmens, insbesondere die Juristenausbildungs- und Prüfungsordnungen der Länder, finden Sie unter:

- Baden-Württemberg  
*<http://www.jum.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB/menu/1124433/index.html>*
- Bayern  
*<http://www.justiz.bayern.de/ljpa/>*
- Berlin  
*<http://www.berlin.de/senjust/Ausbildung/JPA/guv.html>*
- Brandenburg  
*<http://www.berlin.de/senjust/Ausbildung/JPA/guv.html>*
- Bremen  
*<http://www1.uni-bremen.de/~jura> (Linksklick „Studium“)*
- Hamburg  
*<http://studium.jura.uni-hamburg.de/allgemein/rechtsgrundlagen/>*
- Hessen  
*<http://www.jpa-wiesbaden.justiz.hessen.de/>*
- Niedersachsen  
*[http://www.mj.niedersachsen.de/master/C4112841\\_N7888\\_L20\\_D0\\_1693.html](http://www.mj.niedersachsen.de/master/C4112841_N7888_L20_D0_1693.html)*
- Nordrhein-Westfalen  
*[http://www.jpa.de/r\\_gesetze.html](http://www.jpa.de/r_gesetze.html)*
- Saarland  
*[http://www.sadaba.de/GSLT\\_JAG.html](http://www.sadaba.de/GSLT_JAG.html) (Achtung evtl. kostenpflichtig)*  
*<http://ruessmann.jura.uni-saarland.de/bvr2003/Vorlesung/studium.htm>*
- Sachsen  
*<http://www.uni-leipzig.de/~jura/studium/gesuord.php>*

- Sachsen-Anhalt  
[http://www.jura.uni-halle.de/studium\\_lehre/rechtsvorschriften/](http://www.jura.uni-halle.de/studium_lehre/rechtsvorschriften/)
- Schleswig-Holstein  
<http://www.uni-kiel.de/fakultas/jura/> („Studium und Lehre“ und dann Rechtsvorschriften der Fakultät klicken)
- Thüringen  
[http://www.uni-jena.de/Gesetze\\_Verordnungen.html](http://www.uni-jena.de/Gesetze_Verordnungen.html)

Wer eine Gesamtübersicht bevorzugt, sei auf die folgende Seite hingewiesen

<http://www.juracafe.de/ausbildung/studium/pruefungsord.htm>

Das Gesetz zur Reform der Juristenausbildung: BGBl. 2002, Teil I, S. 2592 finden Sie unter:

<http://217.160.60.235/BGBL/bgbl1f/bgbl102s2592.pdf>

#### 1.2.4 Übergangsregelungen für Rechtsreferendare

Für Rechtsreferendare, die vor dem 01.10.2002 den Vorbereitungsdienst begonnen haben, gelten weiterhin die bisherigen Vorschriften der früheren Prüfungsordnung über den Vorbereitungsdienst und die Zweite juristische Staatsprüfung.

Die Neufassung der Prüfungsordnung findet auf Rechtsreferendare Anwendung, die den Vorbereitungsdienst am 01.10.2002 oder später angetreten haben bzw. antreten werden.

### 1.3 Novellierung des Rechtsberatungsgesetzes

Die Anwaltschaft steht im starken Gegenwind. Grund hierfür ist vor allem die beabsichtigte Reform des *Rechtsberatungsgesetzes*.

Erhitzte Gemüter und harsche Kritik sind die ständigen Begleiter des *Rechtsberatungsgesetzes* (RBerG) in der Juristenwelt. Nachdem das RBerG bei Gerichtsentscheiden wegen seiner fragwürdigen Anwendbarkeit zunehmend weniger gewichtet wird, diskutiert man im Bundesjustizministerium derzeit über eine Reformierung.

Nach dem Wortlaut der Koalitionsvereinbarung der die Bundesregierung tragenden Parteien von Herbst 2002 soll das Rechtsberatungsgesetz den gesellschaftlichen Bedürfnissen angepasst werden. Die erste Feststellung, die sich der Veröffentlichung dieses Satzes anschloss, lautete für viele Rechtsanwälte: Es geht nicht um Anpassung, sondern um Abschaffung und Aufhebung des Rechtsberatungsgesetzes. Aber worum geht es tatsächlich?

Nach Auffassung von Reformern entspricht das Rechtsberatungsgesetz in weiten Bereichen nicht mehr den tatsächlich gegebenen Verhältnissen in unserer Gesellschaft. Die Welt sei anders als 1935 – dem Jahr der Entstehung des Gesetzes. Alle Lebensbereiche seien rechtlich durchdrungen. Es gäbe heute Rechtsgebiete

und Spezialisierungen, an die vor 70 Jahren keiner dachte und denken konnte. Ein Zeichen für die Anpassungsbedürftigkeit des Gesetzes seien auch die vielen, in letzter Zeit zunehmend erfolgreichen Verfassungsgerichtsverfahren. Aber auch jenseits des Bereichs des verfassungsrechtlich Gebotenen bestünde Überprüfungs- und Anpassungsbedarf. Das geltende Recht müsse inhaltlich einer kompletten Überprüfung unterzogen werden.

Das Rechtsberatungsgesetz mit seinen fünf Ausführungsverordnungen entspreche auch nicht mehr dem „Stand der Gesetzgebungstechnik“. Das Bundesverwaltungsgericht habe 2003 in seinem Urteil zur 5. Ausführungsverordnung eine Reihe von Mängeln deutlich angesprochen wie zum Beispiel die unzeitgemäße Gesetzssprache.

Klärungsbedürftig sei aber auch das Verhältnis eines neuen Rechtsberatungsgesetzes zu allen anderen Gesetzen, die Rechtsberatung regeln: Das sind nicht nur die Vorschriften zu anderen juristischen Berufen, also etwa für Notare und Steuerberater. Die Konkurrenzfrage stelle sich umfassender. Ein Beispiel bildet das Verhältnis zu den Vorschriften des BGB über die Testamentsvollstreckung. Generelles Ziel sollte es hier sein, zukünftig „klarstellende“ Änderungen im Rechtsberatungsgesetz und Doppelregelungen zu vermeiden.

Auch ein Verbot der unentgeltlichen Rechtsberatung sei mit dem Gedanken von bürgerschaftlichem Engagement nicht vereinbar.

Dabei müsse man zwei Komplexe deutlich auseinander halten: Ein Bereich sei die unentgeltliche, altruistische Rechtsberatung durch einzelne natürliche Personen. In diesen Bereich fallen die familiäre Rechtsberatung und der aus Gefälligkeit der Freundin, dem Bekannten oder Nachbarn erteilte Rechtsrat. Der zweite Bereich sei derjenige der „organisierten“ unentgeltlichen karitativen Rechtsberatung.

So gehe es weiterhin um die Frage, ob die Erlaubnismöglichkeiten nach dem Rechtsberatungsgesetz erweitert werden. Es solle erörtert werden, ob Diplom-Wirtschaftsjuristen der Fachhochschulen die Befugnis eingeräumt wird, selbstständig außergerichtlich rechtsbesorgende Dienstleistungen zu erbringen.

Wie bereits erwähnt, hat das Rechtsberatungsgesetz seinen Ursprung im Jahr 1935. Es sah vor, nur Rechtsanwälte und bestimmte Berufsgruppen zu legitimieren, Rechtsberatungen vorzunehmen. Rechtsberatungen ohne ausdrückliche Erlaubnis waren verboten und die Vergabe dieser Berechtigung war strengen Vorgaben unterworfen. Damals diene das Gesetz in erster Linie dazu, Juden und unliebsame Opponenten daran zu hindern, den Anwaltsberuf auszuüben. In einer Stellungnahme in der *Juristischen Wochenzeitung* von 1936 hieß es: „Die große Staatsprüfung ist ein Ausleseverfahren, bei dem es nicht auf die häufig nur zufälligen Noten ankommt, sondern vor allem auf den Nachweis nationalsozialistischer Weltanschauung und nationalsozialistischem Rechtsdenkens.“

Nach wie vor ist aber eine Rechtsberatung nur durch zugelassene Rechtsanwälte oder festgelegte Berufsgruppen wie zum Beispiel Steuerberater zulässig, die jedoch nur fachbezogene Ratschläge erteilen dürfen. Das wird damit begründet, dass der Verbraucher vor unqualifizierter Rechtsberatung geschützt werden müsse. Allerdings ist es so, dass es diese Reglementierung nur in Deutschland gibt. In anderen EU-Ländern traut man den Bürgern sehr wohl die eigenständige Wahl eines kom-

petenten Rechtsberaters zu. In der europäischen Rechtsprechung wird zunehmend von einem „mündigen Verbraucher“ ausgegangen. In anderen Rechtsbereichen, wie dem Kaufrecht, hat sich die deutsche Rechtsprechung bereits angepasst.

Ferner wird gerne das Argument ins Feld geführt, dass man die wirtschaftlichen Belange der Rechtsanwälte sichern müsse, indem man Rechtsberatung nur durch sie zulässt. Vielfache Unkenrufe sprechen da jedoch von einer Monopolisierung der Rechtsberatung von Rechtsanwälten für Rechtsanwälte. Das Gesetz werde instrumentalisiert. Nichtsdestotrotz, „geschäftsmäßige Rechtsbesorgung fremder Rechtsangelegenheiten“ ist ohne Erlaubnis verboten.

Die Beschwerden, das Rechtsberatungsgesetz sei verfassungswidrig, werden immer lauter. Die Kritiker des RBERG beklagen die mangelnde Anpassungsfähigkeit der zuständigen Organe.

Das RBERG laufe der Meinungsfreiheit zuwider, die durch Art. 5 GG gesichert wird, so die Kritiker. Verbote wie das der altruistischen Rechtsberatung wären ohnehin fragwürdig. Nach Art. 12 GG dürfen Berufsausübungsverbote nur dann erteilt werden, wenn ein Gemeinwohlbelang vorliegt, was hier nicht unbedingt der Fall ist. Zwar könnte man so argumentieren, dass die Gemeinschaft vor inkompetenter Rechtsberatung geschützt werden müsse, aber da war ja noch die Sache mit dem mündigen Verbraucher. Letztlich bleibt wohl nur, dass mit dem RBERG lediglich die wirtschaftlichen Belange der Gruppe der Rechtsanwälte geschützt werden.

Doch ob man Gemeinwohlbelang so definieren kann, bleibt fraglich.

Die mögliche Anpassung des Rechtsberatungsgesetzes hat von folgenden tatsächlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben auszugehen:

- Schutz der Recht suchenden Bevölkerung
- Schutz des funktionierenden Rechtsstaates
- Schutz der in der Rechtspflege Tätigen

Der *Deutsche Anwaltverein* (DAV) hat zu diesem Thema eine eigene Stellungnahme abgegeben. Nach seiner Auffassung müsse die unentgeltliche Rechtsberatung in der Familie und durch soziale und karitative Organisationen gestattet sein.

Darüber hinaus sei die Rechtsberatung den Rechtsanwälten vorbehalten.

Auch dürfe den Diplom-Juristen nicht die Befugnis eingeräumt werden, Rechtsberatung zu betreiben. Gesetzt den Fall, die Diplom-Juristen erhielten die Befugnis zur Rechtsberatung, so gäbe es rechtlich zwingende Gründe, die dem entgegenstehen. Aus Gleichbehandlungsgründen müsste den Juristen mit zwei Staatsexamen (ohne dass diese zur Rechtsanwaltschaft zugelassen sind), den Juristen mit einem Staatsexamen, den Diplom-Juristen der Universitäten, den Diplom-Finanzwirten, den Absolventen von privaten juristischen Hochschulen und – nach den Regeln des EU-Rechts – allen juristisch ausgebildeten Mitgliedern von EU-Staaten die Befugnis zur Rechtsberatung eingeräumt werden.

Um es auf den Punkt zu bringen: Der Jurist mit zwei Staatsexamen hätte die Wahl, Rechtsanwalt zu werden, oder Rechtsberatung zu betreiben, ohne Rechtsanwalt zu sein. Genau hier zeige sich aber die qualitative Differenz. Auf der einen Seite stünde der unabhängige Rechtsanwalt mit den Berufspflichten, der Pflicht

zur Haftpflichtversicherung, der Pflicht zur Verschwiegenheit und zur einseitigen Interessenwahrung, auf der anderen Seite der „Volljurist“, der seinen Rechtsrat in Abhängigkeit anbieten könnte, ohne zur Verschwiegenheit verpflichtet zu sein, der dem Verbot, widerstreitenden Interessen zu dienen, nicht folgen müsste.

Die Rechtsanwaltschaft mit den Qualitätsmerkmalen der Unabhängigkeit, der Verschwiegenheit und dem „eisernen“ Gebot, nur einem Interesse zu dienen, ist Teil unserer Rechtskultur. Soll diese Rechtskultur dem Diplom-Juristen, dem Juristen mit zwei Staatsexamen, dem Diplom-Finanzwirt, den Juristen der anderen EU-Staaten mit der Maßgabe geöffnet werden, dass sie gerade in der Rechtsberatung diese Qualitätsmerkmale nicht vorweisen müssen?

Es sind Qualitätsmerkmale zu Gunsten des Mandanten. Soll zu Lasten der Bürger auf diese Qualität verzichtet werden? Wohl eher nein.

Der Rechtsberatungsmarkt kann nur geöffnet werden, wenn denn jeder sage, welchen Rechtsrat er erteilen kann. Wer umschreibt denn die Beratungsmöglichkeiten eines Diplom-Finanzwirts oder eines Juristen mit einem Universitätsabschluss? Und ist er bereit, deutlich diese Informationen an seine Tür zu heften: Nicht unabhängig, nicht verschwiegen und willig, auch den Gegner zu vertreten.

Es ist schon eine Illusion zu glauben, dass der weniger qualifizierte Rechtsberater ohne Beschönigungstendenzen wahrheitsgemäß über seine Qualifikationsdefizite informiert. Aber selbst wenn er es täte, ist zu bezweifeln, ob der Recht suchende Bürger die Unterscheidung zwischen ihm und dem Rechtsanwalt wirklich treffen kann. Die Asymmetrie der Beziehung zwischen Rechtsanwalt und Mandant ist allgemein anerkannt. Jedermann weiß, dass der Mandant nicht abschätzen kann, welche Qualität die ihm erteilte Rechtsberatung hat, welchen Wert die Unabhängigkeit und Verschwiegenheit des Rechtsanwalts für ihn hat. Diesen Wert lernt er erst kennen, wenn der Rechtsrat falsch war.

Wirksamer Verbraucherschutz, der immer wieder angeführt wird, ist die Öffnung des Rechtsberatungsmarktes also nicht.

Die Rechtskultur in unserer heutigen Ausprägung kann nicht darauf verzichten zu sagen, die Rechtsberatung ist dem Rechtsanwalt in seinen mandatsbezogenen Pflichten vorbehalten.

Aber vielleicht tun sich durch die anstehende Reform auch neue Geschäftsfelder auf. Einige Kollegen frohlocken schon jetzt: „Meinetwegen kann die Reform kommen. Das bringt mit Sicherheit neue Mandanten – nämlich die, die woanders schlecht beraten wurden.“

Sollte der Gesetzgeber die Rechtsberatung also tatsächlich für Diplom-Wirtschaftsjuristen (FH) öffnen, so muss ihm entweder Ahnungslosigkeit vorgeworfen werden oder die geplante Reform des Rechtsberatungsgesetzes wäre nur ein übler Trick auf dem verdeckten Wege der Beseitigung der beiden juristischen Staatsexamina (und damit des einheitlichen Volljuristen) hin zur Schaffung einer inhaltlich weithin beliebten Diplom- bzw. Bachelor- und Master-Ausbildung.

Gewinner der Beratungsnovelle werden vor allem aber gemeinnützige Einrichtungen sein. Bislang dürfen Schuldnerberatungsstellen, Verbraucherzentralen, Mietervereine und Gewerkschaften Rechtsrat nur in beschränktem Umfang erteilen. Tritt das neue Gesetz in Kraft, wird die unentgeltliche karitativ-altruistische